

Ergebnisse in Thesen

1. In Anbetracht der historischen Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung nimmt das Humanitäre Völkerrecht seit jeher eine untergeordnete Rolle in der theoretischen und praktischen Einhegung der Luftkriegsführung ein.
2. Ein spezieller völkerrechtlicher Vertrag zur Regulierung des Luftkrieges hätte dem diversen Rechtsverständnis, den rechtlichen Unsicherheiten, den Meinungsverschiedenheiten über Anwendungs- und Tatbestandsvoraussetzungen sowie den Kontroversen über die Analogiefähigkeit der allgemeinen Regelungen Einhalt gebieten können.
3. In Hinblick auf den rechtlichen Schutz von zivilen Personen und Objekten ist das Luftkriegsrecht nicht als ‚blinder Fleck‘, jedoch als lückenhaftes Schutzregime im Humanitären Völkerrecht zu qualifizieren. Die vergangene Rechtsentwicklung führte zu einer Regression des humanitären Schutzgehalts in den luftkriegsrelevanten Regelungen und zu einer Erosion des Unterscheidungsgrundsatzes, indem von absoluten Verboten schrittweise zu flexiblen Abwägungsregelungen übergegangen wurde, die militärischen Interessen den Vorzug geben.
4. In den untersuchten (Welt-) Kriegen zeigte sich, dass das Recht in der Luftkriegspraxis von untergeordneter Bedeutung war, indem es durch restriktionslose Luftbombardements zunehmend missachtet wurde und vorzugsweise als Argumentationsinstrument zur Legitimierung des eigenen und zur De-Legitimierung des gegnerischen Vorgehens diente.
5. Die Konferenzen zu den luftkriegsrelevanten Regelungen offenbaren, dass Staaten auf eine militärische Vorteilsstellung zugunsten humanitärer Schutzinteressen nicht verzichten wollen, auch wenn dies vordergründig die Leitgedanken der betreffenden Konferenzen sein mögen. In Abkehr zum Narrativ der heroischen Entwicklung des humanitären Völkerrechts zeigt sich diese Dominanz militärischer Vorteilsinteressen sowohl in der stagnierenden Normenentwicklung als auch in der

Resistenz, die hegemoniale Position im Rüstungswettbewerb durch neue rechtliche Restriktionen aufzugeben.

6. Das Luftkriegsrecht stellt sich als Kristallisationspunkt derjenigen Probleme dar, die im humanitär-völkerrechtlichen Umgang mit militär-technologischer Innovation zu konstatieren sind. Dies lässt sich an den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 beispielhaft zeigen: Je militärisch effektiver und erfolgsversprechender ein Kriegsmittel ist, desto geringfügiger fällt die rechtliche Einhegung desselben aus. Befindet sich ein neues Kriegsmittel in der Entwicklung oder weist es noch technische Unzulänglichkeiten auf, halten sich Staaten die militärische Nutzung durch Vermeidung rechtlicher Einhegung offen. Ist das Kriegsmittel bereits einsatzfähig, setzen sich jene Staaten für dessen Restriktion ein, die weder darüber verfügen noch in naher Zukunft darüber verfügen werden. Dagegen stellen sich solche gegen rechtliche Einschränkungen, die von dem Kriegsmittel bereits profitieren oder sogar eine Vormachtstellung innehaben.
7. Der Erste Weltkrieg sorgte für eine rechtstheoretische und rechtspraktische Abbedingung der formal geltenden Luftkriegsregeln. Unter dem Schein der Legalität sollten die militärischen Vorteile der strategischen Luftkriegsführung ausgenutzt werden, womit eine Erosion der Grenzen sowohl zwischen Front und Heimat als auch zwischen Kombattanten und Zivilisten im Zeichen der Totalisierung des Krieges einherging. Neben dem befristeten Verbot des Luftbombardements, das bereits im Jahre 1907 von den großen Militärmächten nicht verlängert wurde, verloren der Verteidigungstest, die Warnungspflicht und die St. Petersburger Erklärung ab dem Ersten Weltkrieg an Bedeutung.
8. In Ersetzung des Art. 25 HLKO sorgte die Einführung der Doktrin des militärischen Objekts sowohl für ein objektbezogenes Schutzdefizit, indem Ziele unabhängig von ihrer Verortung und militärischer Verteidigung bombardiert werden durften, als auch für ein personenbezogenes Schutzdefizit, indem die Kategorie des sog. ‚Quasi-Kombattanten‘ den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten verkleinerte. Die Weltkriege offenbarten, dass dieser Rechtmäßigkeitsmaßstab nur bedingt in der Lage war, nicht-militärische Objekte und Personen vor Luftangriffen zu schützen.

9. Zur Zwischenkriegszeit herrschte aus zeitgenössischer Sicht der Völkerrechtswissenschaft kein rechtsfreier Raum: Einzelne Grundsätze wie das Verbot des Terrorbombardements, das Verbot des unterschiedslosen Angriffs wie auch das Kriterium des militärischen Ziels als Rechtmäßigkeitsmaßstab der Luftkriegsführung waren dem Grunde nach weitläufig anerkannt, blieben jedoch hinsichtlich Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich aufgrund der einseitigen Auslegungsbedürftigkeit umstritten.
10. Der Entwurf der Haager Luftkriegsregeln von 1923 stellte den zu dieser Zeit ersten und bis heute einzigen Versuch einer speziellen Regulierung des Luftkriegsrechts durch Staatenvertreter dar, der trotz ausbleibender Kodifizierung als Ausdruck des geltenden Gewohnheitsrechts angesehen wurde und trotz gewisser Schutzlücken von langfristiger Bedeutung für den luftkriegsrechtlichen Diskurs sein sollte.
11. Aufgrund der erfolglosen zwischenstaatlichen Auseinandersetzung mit der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges, der rechtstheoretischen Divergenzen, der totalitären Luftkriegsdoktrinen, der ungebremsen Rüstungsdynamik und der praktischen Testläufe, ist – allen amtlichen und wissenschaftlichen Bemühungen zum Trotz – der Weg für den Bombenkrieg in der Zwischenkriegszeit geebnet worden.
12. Grund für die erfolglosen Bemühungen um eine völkerrechtliche Einhegung des Luftkrieges in der Zwischenkriegszeit waren die Sorgen vor einem neuen Krieg, die für eine Priorisierung des *ius contra bellum* und gegen rechtliche Verbindlichkeiten durch die Fortbildung des *ius in bello* oder eine Abrüstung im Bereich der Militärluftfahrt sprachen. Hinzu kam die potentielle Machtstellung, die von der Nutzung der Luftfahrt ausging und die Staaten von rechtlichen Restriktionen abhielt.
13. Nachdem sich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die anerkannten Luftkriegsrechtsgrundsätze in diplomatischen Erklärungen und militärstrategischen Weisungen widerspiegeln, realisierte sich dennoch ein solches Geschehen, welches Luftkriegstheoretiker in den Denkmustern des totalen Krieges prophezeiten und für dessen Vermeidung sich staatliche und nicht-staatliche Akteure in der Zwischenkriegszeit eingesetzt hatten.

14. Bestimmte Wendepunkte in der Luftkriegspraxis sorgten dafür, dass das Recht im Zweiten Weltkrieg zunehmend ‚versagte‘, d.h. die anfänglichen Restriktionen durch destruktivere Bomberoffensiven gegen die Zivilbevölkerung im Zeichen des *morale bombings* sowohl von Seiten der Achsenmächte als auch von Seiten der Alliierten sukzessiv missachtet wurden.
15. Die Nürnberger und Tokioter Kriegsverbrecherprozesse stehen für eine ungenutzte Gelegenheit, die Verantwortlichkeit für den inhumane Luftkrieg zu etablieren und das Recht als Leitnorm der Kriegsführung ‚wiederzubeleben‘. Die rückwirkende Legitimierung der Bombardierungspraxis war hauptsächlich auf den *tu-quoque*-Gedanken zurückzuführen und von nachhaltigem Einfluss für den nachkriegszeitlichen Völkerrechtsdiskurs.
16. Die Regelungen des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 stellen den humanitär-völkervertragsrechtlichen *status quo* zur Regulierung des Luftkrieges dar. Sie kodifizierten diskursive Relikte, die sich zur Legitimation von Luftbombardements im Zuge des totalen Krieges durchgesetzt hatten. Insbesondere Art. 51 ZP I offenbart humanitäre Schutzlücken, die aus dem Wortlaut der Regelungen selbst (in Form von mehrdeutigen und auslegungsbedürftigen Formulierungen) sowie aus einseitigen Relativierungsversuchen (in Gestalt von extensivierenden Interpretationen und Erklärungen) resultieren.
17. Verantwortlich für die untergeordnete Rolle des Rechts in der Einhegung der Luftkriegsführung ist nicht nur das Recht selbst, sondern vor allem der begleitende völkerrechtliche und militärpolitische Diskurs. Dieser förderte zwar die wissenschaftliche und multilaterale Auseinandersetzung mit der rechtlichen Prohibitions- oder Regulierungsbedürftigkeit der Luftkriegsführung, doch brachte zugleich Strategien und Topoi hervor, die den adäquaten Umgang mit dem Luftkrieg verhierten.
18. Die diskursiven Elemente und Topoi legitimierten nicht nur die Stagnation der Rechtsfortbildung und die Rechtsmissachtung, sondern forderten auch den Schutzgehalt etablierter Grundprinzipien heraus. In Verifizierung der anfangs aufgestellten These sind diese Legitimierungsstrategien seit Beginn der Militärluftfahrt im völkerrechtlichen

Diskurs präsent und werden bis heute im Kontext moderner Luftkriegsführung reproduziert, wie die Debatten um Drohnen und Autonome Waffensysteme offenbaren.

19. Statt zur Eingrenzung führen die identifizierten Diskursmuster zur Legitimierung von militärischer Gewalt, wobei der Schutz des Menschen als Primärfunktion des Humanitären Völkerrechts außer Betracht gelassen wird, d.h. das Rechtsregime an humanitärer Substanz einbüßt. Um die Gefahren für die zivile Welt einzudämmen, die sich seit Eröffnung des Luftraums in der konventionellen wie auch modernen Luftkriegsführung realisieren, muss es Ziel sein, diese Schutzlücken zu schließen und gegen die vernachlässigte humanitäre Substanz des Rechts vorzugehen.
20. In Anbetracht des menschlichen Leids, das mit dem Luftkrieg verbunden ist, müssen seine Auswirkungen auch rechtlich auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Für die künftige Einhegung autonomer Waffensysteme bedeutet dies auf technologisch-spezifischer Ebene ein präventives Verbot zugunsten eines größtmöglichen Zivilschutzes. Ziel auf einer technologisch-neutralen Ebene in Form einer Regulierung oder eines völkerrechtlichen Luftkriegsvertrages sollte eine umfassende Priorisierung von humanitären Schutzinteressen vor militärischen Vorteilsinteressen sein, die in eindeutig definierten Regeln und Begriffen festzuhalten ist.

